

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
hoefegesetz@smekul.sachsen.de

Entwurf des Sächsischen Höfegesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	Einnahmen und Ausgaben: ab 2024: 28.900 Euro jährlich
davon Kommunen	keine
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft jährlicher Personalaufwand	nicht vollständig quantifizierte Belastungen 2.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat einmaliger Personalaufwand einmaliger Sachaufwand jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	nicht vollständig quantifizierte Belastungen 45.000 Euro 4.500 Euro 30.000 Euro 3.500 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Gebührenzahlungen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
31-8109/5/6

Ihre Nachricht vom
13. Juni 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/110-NKR

Dresden,
5. Juli 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

	mind. 30.000 Euro jährlich
Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.	
Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat an, den Zeitpunkt der Evaluation auf fünf Jahre nach dem Inkrafttreten festzusetzen.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Durch den Entwurf des Sächsischen Höfegesetzes wird von einer bundesrechtlichen Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und ein landwirtschaftliches Sondererbrecht im Freistaat Sachsen statuiert. Das Kernanliegen des Gesetzentwurfes ist der geschlossene Übergang von landwirtschaftlichen Familienbetrieben auf nur eine Erbin oder einen Erben. Im Gegenzug werden die Miterbinnen und Miterben durch Ausgleichszahlungen abgefunden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Laut SMEKUL hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen.

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.857 Euro.

Bei den Grundbuchämtern (Verwaltung Freistaat) entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.409 Euro und ein einmaliger nicht bezifferbarer Sachaufwand.

Zudem entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand bei den Landwirtschaftsgerichten und beim SMEKUL, der im Rahmen der Aufgabenerfüllung abgedeckt ist. Bei den Grundbuchämtern entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 28.909 Euro, welcher durch kostendeckende Gebühren auszugleichen ist.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut Kostenblatt des SMEKUL werden die geschätzten notwendigen Ausgaben in Höhe von 28.900 Euro jährlich für den Verwaltungsaufwand im Rahmen der gebührenpflichtigen Eintragung des Hofvermerks ins Grundbuch nach § 1 Absatz 1 SächsHöfeG-E durch kostendeckende Einnahmen (geschätzte Gebühr in Höhe von circa 1.050 Euro pro Eintragung) finanziert.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRg.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auswirkungen dieses Gesetzes ergeben sich für die Erklärende oder den Erklärenden bei der Eintragung eines Hofvermerkes in das Grundbuch. Der durchschnittliche zeitliche Aufwand wird für 30 Fälle auf 196 Minuten pro Vorgang geschätzt. Gleichermäßen erzeugt die Löschung eines Hofvermerks aus dem Grundbuch auf Erklärung der Hofeigentümerin oder des Hofeigentümers einen durchschnittlichen Erfüllungsaufwand von 48 Minuten pro Vorgang. Insofern entsteht ein Erfüllungsaufwand von 99 Stunden pro Jahr. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohns von 18,80 Euro (Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) führt dies zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 1.861 Euro pro Jahr.

Es ist davon auszugehen, dass sich jede und jeder Erklärende im Vorfeld bei einem Notar oder einem Anwalt umfassend rechtlich beraten lässt. Die damit verbundenen Kosten hängen maßgeblich vom Einzelfall ab und wurden nicht quantifiziert.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Bei den Landwirtschaftsgerichten und Grundbuchämtern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand aufgrund der erforderlichen Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen zum Vollzug des Sächsischen Höfegesetzes.

Der geschätzte Personalaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen durch Personal der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 beläuft sich auf 64 Stunden. Mithin entstehen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 5.409 Euro (64 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 504 Euro (64 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Arbeitsstunde gemäß Anlage 2a VwV Kostenfestlegung).

Gleichzeitig entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand bei sechs Landwirtschaftsrichtern und -richtern für die Teilnahme an den Schulungen im Umfang von sechs Stunden. Insofern entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 3.043 Euro (6 Personen x 6 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 283 Euro (6 Personen x 6 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die zu schulenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der 25 Grundbuchämter. Unter der Annahme, dass 38 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine Schulung im Umfang von zwei Stunden erhalten, entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 4.521 Euro (38 Personen x 2 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 598 Euro (38 Personen x 2 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten). Eine Anpassung des elektronischen Grundbuchs ist nicht erforderlich.

Bei den drei Landwirtschaftsgerichten fällt im Rahmen der Eintragung von 30 Hofvermerken jährlich ein Erfüllungsaufwand für die formelle und inhaltliche Prüfung der eingereichten Erklärung sowie das Verfassen eines Eintragungersuchens an das Grundbuchamt gemäß § 21 Absatz 1 SächsHöfeG-E an, der auf durchschnittlich 45 Minuten bei 6 Fällen und 105 Minuten bei 24 Fällen geschätzt wird. Bei Löschung eines

Hofvermerks jährlich aus dem Grundbuch auf Erklärung der Hofeigentümerin oder des Hofeigentümers ist von einem durchschnittlichen Erfüllungsaufwand des Landwirtschaftsgerichts im Umfang von circa 20 Minuten pro Vorgang auszugehen. In Anbetracht des geschätzten Fallaufkommens für die beiden Verfahren ergibt sich für die Landwirtschaftsgerichte somit ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 47 Stunden pro Jahr [(6 Fälle x 45 Minuten / 60 Minuten) + (24 Fälle x 105 Minuten / 60 Minuten) + (ein Fall x 20 Minuten / 60 Minuten)]. Mithin entstehen jährlicher Personalaufwand in Höhe von 3.972 Euro (47 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 370 Euro (47 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Der in den Grundbuchämtern zu veranschlagende Erfüllungsaufwand für die Eintragung eines Hofvermerks in das Grundbuch bemisst sich nach den zu erwartenden Fallkonstellationen. Es wird davon ausgegangen, dass 29 Fälle pro Jahr einen Aufwand von 810 Minuten je Fall verursachen. Für eine Löschung eines Hofvermerks aus dem Grundbuch pro Jahr auf Erklärung der Hofeigentümerin oder des Hofeigentümers wird der Erfüllungsaufwand der Grundbuchämter auf durchschnittlich circa 805 Minuten pro Vorgang bemessen. Der Personalaufwand der Grundbuchämter beläuft sich infolge der beiden Verfahren auf insgesamt 405 Stunden pro Jahr. Mithin entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 24.093 Euro (405 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten LG/E 2.1) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.187 Euro (405 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

Für die Löschung eines Hofvermerks von Amts wegen und die Abtrennung einzelner Grundstücke im Hofvermerk wurde der Erfüllungsaufwand für die Grundbuchämter nicht quantifiziert.

Das SMEKUL ist als zuständige Fachaufsichtsbehörde für Höfesachen gemäß § 35 SächsHöfeG-E damit beauftragt, einen Bericht über die Erfahrungen bei der Umsetzung des Sächsischen Höfegesetzes anzufertigen und dem Sächsischen Landtag zu übermitteln. Hierfür ist ein Erfüllungsaufwand von einmalig 400 Stunden beim SMEKUL und den Beteiligten geplant unter der Annahme, dass bei einer Evaluationszeit von 5 Jahren pro Jahr ein Aufwand von 80 Stunden entsteht. Mithin entstehen einmaliger Personalaufwand in Höhe von 33.808 Euro (400 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten LG/E 2.2) und einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3.148 Euro (400 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten).

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.5. Weitere Wirkungen

Bei der Eintragung bzw. Löschung eines Hofvermerks fallen für die Erklärende oder den Erklärenden Gebühren in Höhe von ca. 1.050 Euro pro Fall an.

Gleichzeitig entstehen für die Eintragung und Löschung eines Hofvermerks infolge der Formerfordernisse nach § 20 Absatz 2 SächsHöfeG-E und § 29 Grundbuchordnung (GBO) für die Erklärende oder den Erklärenden nicht quantifizierte Gebühren bei Notaren.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung regt der Sächsische Normenkontrollrat an, den Zeitpunkt der Evaluation auf fünf Jahre nach dem Inkrafttreten festzusetzen.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatteerin